

99080108006000

# Luftraum-Nutzung für Kinderballone und Feuerwerke beantragen oder anzeigen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6005323/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99080108006000
Leistungsbezeichnung I	Luftraum-Nutzung für Kinderballone und Feuerwerke beantragen oder anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Luftraum-Nutzung für Kinderballone und Feuerwerke beantragen oder anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 19</li> <li>• Abschnitt VI, Nr. 15a. des</li> </ul>
Teaser	<p>Möchten Sie bei einer Jubiläums- oder Veranstaltungsfeier Kinderballone oder Feuerwerkskörper im Umkreis von 1,5 Kilometern zu einem Flugplatz aufsteigen lassen, benötigen Sie eine luftrechtliche Erlaubnis beziehungsweise Ausnahme. Gleiches gilt für den Aufstieg von Drachen und den Betrieb von Scheinwerfern oder Lasern.</p>
Volltext	<p>Möchten Sie bei einer Jubiläums- oder Veranstaltungsfeier Kinderballone oder Feuerwerkskörper im Umkreis von 1,5 Kilometern zu einem Flugplatz aufsteigen lassen, benötigen Sie eine luftrechtliche Erlaubnis beziehungsweise Ausnahme. Gleiches gilt für den Aufstieg von Drachen und den Betrieb von Scheinwerfern oder Lasern. Entscheidend sind neben dem Ort auch die Höhe des Aufstiegs sowie bei den Luftballonen deren Anzahl.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>formloser Antrag oder die gleiche Anzeige, die beim Ordnungsamt für ein Feuerwerk einzureichen ist, mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• genauer Aufstiegs-/Betriebsort</li> <li>• Datum, Uhrzeit</li> <li>• Aufstiegs- oder Abstrahlhöhe</li> <li>• verantwortlicher Betreiber / beim Feuerwerk: verantwortlicher Pyrotechniker</li> </ul> <p>bei Antrag (zusätzlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung des Grundstückeigentümers</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es können nur Anträge für Aufstiegsorte innerhalb Deutschlands gestellt werden.</li> <li>• Die Zustimmung des Grundstückeigentümers ist einzuholen.</li> <li>• Je nach Anzahl und Aufstiegshöhe ist bei Nutzung des</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>kontrollierten Luftraums eine sogenannte Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen Die Flugverkehrskontrollfreigabe ist nicht erforderlich und gilt als erteilt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weniger als 500 Luftballone aufsteigen</li> <li>• die Ballone nicht gebündelt werden (sogenannte Ballontrauben)</li> <li>• zum Befüllen kein brennbares Gas (Helium) benutzt wird</li> <li>• keine harten Gegenstände (Holz, Plastik, Metall, Wunderkerzen, Leuchtstäbe, Knicklichter, LEDs) in oder an den Ballonen befestigt werden.</li> </ul>
Kosten	Ausnahmegenehmigung: EUR 60,00
Verfahrensablauf	<p>Stellen Sie entweder einen formlosen Antrag auf luftrechtliche Erlaubnis oder übermitteln Sie der zuständigen Stelle die gleiche Anzeige, die Sie beim Ordnungsamt für ein Feuerwerk eingereicht haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Stelle prüft den Antrag und holt gegebenenfalls noch Informationen oder Stellungnahmen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ein.</li> <li>• Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie einen kostenpflichtigen Bescheid.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Aufstieg
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (in der Zeit vom 02.01. bis 30.12.) sowie der Kategorien F3, F4, P2 und T2 oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen bedarf der Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde. Die gewerbliche Verwendung von Pyrotechnik der Kategorie F2 müssen Sie nach der Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) beim Ordnungsamt anzeigen, für den privaten Gebrauch benötigen Sie eine sprengstoffrechtliche Ausnahmegenehmigung.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Kurztext

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---